

Umfang der Hinweispflicht bei § 265 StPO

BGH, Beschluss vom 20.5.2021 – 3 StR 443/20, BeckRS 2021, 25475

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagte gestattete einem Freund ihres Sohnes, seinen 16. Geburtstag am 27. Januar 2017 in ihrer Wohnung zu feiern. Zu Beginn erklärte die Angeklagte den Partygästen, sie dürften sich an allem in der Wohnung frei bedienen. Im Kühlschrank verwahrte die Angeklagte eine durchsichtige Plastikflasche mit der Aufschrift „Waldmeister Getränkessirup“. Tatsächlich befand sich in der Flasche grün eingefärbte Polamidonlösung. Diese Flasche hatte die Angeklagte im Jahr 2014 in ihren Kühlschrank gestellt und in der Folgezeit vergessen. Der Jugendliche B nahm aus der Flasche mehrere Schlucke und verstarb. Das Landgericht hat die Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Die Strafkammer hatte dabei die Anklage wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen zur Hauptverhandlung zugelassen. Am vierten Hauptverhandlungstag erteilte der Vorsitzende in der Hauptverhandlung den folgenden rechtlichen Hinweis § 265 I 1 StPO: „In Abweichung zum Eröffnungsbeschluss vom 11.02.2020 kommt (...) eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB (...) in Betracht“.

II. Entscheidungsgründe

Ein Hinweis nach § 265 I 1 StPO muss klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, auf welche tatsächlichen Annahmen sich der neue Strafbarkeitsvorwurf stützt. Aus der schlichten Mitteilung in Betracht kommender anderer Strafvorschriften konnte die Angeklagte lediglich ableiten, dass statt einer Verurteilung wegen Unterlassens eine Verurteilung wegen fahrlässiger Herbeiführung des Todes in Betracht kam. Welches Verhalten der Angeklagten die Strafkammer als den eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit tragenden Sorgfaltspflichtverstoß werten wollte, war dem Hinweis dagegen nicht zu entnehmen. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen. Denn der für maßgeblich gehaltene tatsächliche Anknüpfungspunkt für einen Sorgfaltspflichtverstoß war nicht offensichtlich. Insofern kam nicht nur das Abstellen im Kühlschrank im Jahr 2014 in Betracht, sondern auch die Äußerung der Angeklagten gegenüber den Partygästen am 27. Januar 2017.

III. Problemstandort

Für den Angeklagten und den Verteidiger muss bei einem Hinweis nach § 265 StPO allein oder in Verbindung mit der zugelassenen Anklage nicht nur erkennbar sein, auf welches Strafgesetz nach Auffassung des Gerichts eine Verurteilung möglicherweise gestützt werden kann, sondern auch, durch welche Tatsachen das Gericht die gesetzlichen Merkmale des Straftatbestandes als möglicherweise erfüllt ansieht.